

„Nr.	Gegenstand	Gebühren in Euro
1	Benutzung im Landesarchiv	
	Benutzung von Findmitteln, Archivalien und Bibliotheksgut im Benutzersaal des Landesarchivs	
	für 1 Tag	2,50
	für 1 Woche	10,50
	für 1 Monat	25,00
2	Schriftliche Auskünfte	
2.1	Schriftliche Fachauskünfte, die Ermittlung und Einsichtnahme in Archivalien erfordern, einschließlich Ermittlung von Vorlagen bei Bestellungen von Kopien, je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	28,00
2.2	Anfertigung von Gutachten, je angefangene halbe Stunde	38,00
2.3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde	38,00
3	Ausleihe von Archivgut	
	Ausleihe von Archivalien zur auswärtigen Benutzung, pro Sendung zuzüglich Versandauslagen	10,00
4	Anfertigung von Reproduktionen (Gebühren zzgl. Porto und Verpackungskosten)	
4.1	Mindestgebühr für reprografische Leistungen (außer Papierkopien bei Barzahlung und Selbstabholung)	5,00
4.2	Anfertigung von Fotokopien (Normalkopierer), Schwarzweiß-Buchscanner-Kopien, Rückvergrößerungen von 35 mm-Mikrofilm und von anderen Filmformen mittels Reader-Printer oder Computerausdrucke, je Seite	
	DIN A4	0,25
	DIN A3	0,35
4.3	Farbkopien, Farbausdrucke auf Normalpapier, je Seite	
	DIN A4	2,50
	DIN A3	4,00
4.4	Anfertigung von schwarz-weiß Mikrofilmaufnahmen (Schrittschaltkamera, 35 mm-Mikrofilm)	
	je Aufnahme (bis 2 Vorlagenseiten)	0,40

105 **Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Erlass
des Besonderen Gebührenverzeichnisses
für das Landesarchiv**

Vom 7. Dezember 2010

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in Verbindung mit § 12 des Saarländischen Archivgesetzes (SArchG) vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1386), verordnet der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen:

Artikel 1

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Erlass des Besonderen
Gebührenverzeichnisses für das Landesarchiv**

Die Verordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenverzeichnisses für das Landesarchiv wird wie folgt geändert: Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Erlass des besonderen Gebührenverzeichnisses für das Landesarchiv vom 28. Mai 2002 wird wie folgt neu gefasst:

4.5	Digitale Reproduktionen in Druckqualität, je Datei, bei einer Vorlagengröße bis DIN A3	2,00
	über DIN A3	5,00
4.6	Scan vom schwarz-weiß Mikrofilm oder Mikrofiche in Graustufen, 300 dpi je Datei (= Seite)	0,35
4.7	Bearbeitungsgebühr für Verwaltungsaufwand im Falle einer Auftragsvergabe an externe Dienstleister (zuzüglich zu deren Herstellungskosten) Für Schüler, Auszubildende und Studierende ermäßigen sich die Gebühren 4.2 bis 4.6 um 50%.	10,00

5 Nutzung von Archivalienreproduktionen

5.1	Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien (CD-ROM) je Reproduktion bei einer Auflage bis 1.000 Exemplare	25,00
	über 1.000 Exemplare	30,00
	Bei Nachdrucken, Neuauflagen etc. ermäßigen sich die Gebühren um die Hälfte. Bei gleichzei- tiger Publikation im Druck und auf CD-ROM wird ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt.	
	Die Gebühren beziehen sich nur auf die Wieder- gabe einzelner Archivalienreproduktionen. Bei Veröffentlichungen, die überwiegend Repro- duktionen von Archivalien des Landesarchivs vorsehen, wird die Gebühr besonders festge- setzt.	
5.2	Audiovisuelle Nutzung einmalige Wiedergabe, je Reproduktion, je angefangene 30 Sek.	100,00
	Bei Wiederholungen ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.	
	Einblendung in Online-Dienste, je Reproduktion je Woche	25,00
	je Monat	35,00
	je Vierteljahr	75,00“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung
in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Dezember 2010

Der Ministerpräsident
Müller